



ÖKOBÜRO  
Volksgartenstr. 1  
A-1010 Wien  
tel.: ++43/1/524 93 77  
mail: [office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)  
web: [www.oekobuero.at](http://www.oekobuero.at)  
ZVR-Zahl: 873642346

**An die Präsidentin des Nationalrates**  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**An das Bundesministerium für Finanzen**  
[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[romana.rozenich@bmf.gv.at](mailto:romana.rozenich@bmf.gv.at)

**Betrifft: GZ BMF-0100000/0040-VI/1/2010**

**Stellungnahme zum Entwurf des Einkommenssteuergesetz 1988  
(Budgetbegleitgesetze 2011-2014, BBG 2011-2014)**

Wien, am 16. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das ÖKOBÜRO übermittelt hiermit im Namen seiner Mitgliedsorganisationen, insbesondere im Namen von GLOBAL 2000, Greenpeace und WWF, seine Stellungnahme in Bezug auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, das sind §4 Z3 sowie § 18 Abs. 1 Z 8 jeweils in der geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.26/2009:

**1. Verschiebung der erstmaligen Datenübermittlung um ein Jahr  
(§ 18 Abs. 1 Z 8):**

Das BMF plant die erstmalige Einführung der Datenübermittlung um ein Jahr zu verschieben, um den „Spendenorganisationen zusätzlich Zeit einzuräumen, um die technische Umsetzung der für die Übermittlungspflicht notwendigen Maßnahmen vorzunehmen“. **Das ÖKOBÜRO lehnt die Regelung der Datenübermittlung der Sozialversicherungspflicht generell ab und ersucht aus folgenden Gründen um Streichung des §18 Abs 1 Z 8:**

• **Verunsicherung der SpenderInnen**

Das Spendenwesen ist ein sehr sensibler Bereich, da sich der Spender emotional und spontan für oder gegen eine Spende entscheidet. Jede Verunsicherung führt unweigerlich zu Spendenrückgängen. Es ist daher zu erwarten, dass die Übermittlung von persönlichen Daten – an welche Organisationen gespendet wird – zu Spendenrückgängen führen wird.

Da die Organisationen gezwungen sind, die Sozialversicherungsnummer von allen SpenderInnen zu erfassen, sind von dieser Verunsicherung auch alle betroffen, nicht nur jener Anteil der von der Spendenabsetzbarkeit Gebrauch macht (im Jahr 2009 waren das 10 %).

Die Verunsicherung wird noch verstärkt durch die zu erwartende Umstellung des europäischen Zahlungssystems (Stichwort: neue Erlagscheine mit BIC und IBAN). Die neuen Erlagscheine sind ab heuer verfügbar und sollen voraussichtlich ab 2012 eingesetzt werden. Es werden keine Adressdaten mehr erfasst und es ist noch nicht klar, welche Informationen über den Erlagschein konkret gesammelt werden können.

- **Ungleichbehandlung der mildtätigen Vereine gegenüber den Forschungsvereinen:**

Ein Teil der Spender (ca. 10-15%) spenden für Forschungsvereine und Museen (Empfängerkreis für Zuwendungen im Sinne des § 4 a Z 1) EStG 1988), viele von diesen auch für mildtätige Zwecke. Ein „2-Klassensystem“ mit beleghaftem Spendennachweis bei den Forschungsvereinen auf der einen Seite und Sozialversicherungsnummer bei den mildtätigen Vereinen auf der anderen Seite führt zu einer ungerechten Kostenverteilung. Dies ist in sich nicht konsistent (z.B. Prüfungserfordernis durch die Finanz) und führt zu einer weiteren Verwirrung der Spender.

- **Sehr hohe Kosten für die begünstigten Vereine**

Der Aufwand und die Kosten für Information und Beratung der SpenderInnen werden vor allem in den ersten Jahren erheblich sein. Dadurch wird der positive Effekt der Spendenbegünstigung zumindest teilweise konterkariert.

Aus diesen Gründen wird eine Verschiebung der Einführung der Frist für die erstmalige Übermittlung sämtlicher Spenderdaten um ein Jahr auf den 28. Februar 2013 als unzureichend erachtet. Das bestehende, langjährig erfolgreiche System des beleghaften Spendennachweises für den Sonderausgabenabzug sollte im Sinne des Spenders und der effizienten Verwaltung der Spendengelder beibehalten werden..

## 2. Erweiterung des Kreises der begünstigten Zwecke um „Natur-, Umwelt- und Tierschutz“

Bei der Einführung der Spendenbegünstigung 2008 wurden die Anliegen des Umwelt- und Tierschutz von der steuerlichen Absetzbarkeit ausgeschlossen. Finanzminister Pröll hat im Dezember 2008 eine Evaluierung und im Fall eines positiven Ergebnisses eine Erweiterung des Begünstigtenkreises auf Umwelt- und Tierschutzorganisationen für Ende 2010 in Aussicht gestellt.

## Das ÖKOBÜRO tritt für eine Ergänzung des §4a Z3 EstG ein:

Begünstigte Zwecke sind:

- Zwecke des Umweltschutzes im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über den umfassenden Umweltschutz (BGB, 19984/491) und des Naturschutzes im Sinne des § 35 Abs.2 BAO, wobei die konkrete Tätigkeit der Körperschaft jeweils über die Förderung einzelner lokaler Anliegen hinausgeht.
- Zwecke des Tierschutzes im Sinne des Art. 11 Abs.1 Z8 B\_VG und des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (BGBL. 118/2004), wobei die konkrete Tätigkeit der Körperschaft jeweils über die Förderung einzelner lokaler Anliegen hinausgeht.

## Begründung:

- **Umweltschutz hat in Österreich Verfassungsrang**  
Seit 1984 ist im Bundes-Verfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz verankert, dass die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren ist. Das Ziel des Umweltschutzes ist somit politisch und gesellschaftlich anerkannt. Eine Diskriminierung ökologischer Anliegen im Spendenwesen erscheint daher nicht gerechtfertigt.
- **Förderungswürdigkeit des Umweltschutzes wird in der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit betont**  
Ressourcen schützen, Umweltschutz und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zählen zu den Hauptzielen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA), die den verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen als fundamentales Prinzip jeder Tätigkeit und Projektfinanzierung Österreichs vorschreibt und ca. ein Drittel der bilateralen Programm- und Projektmittel in Vorhaben mit Umweltschutz-Zielen investiert. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Umweltschutz im Bereich des Spendenwesens einen geringeren Stellenwert haben soll.
- **Kein anderes EU-Land benachteiligt Umweltschutz und Tierschutz bei der Spendenbegünstigung**  
Umwelt- und Tierschutzanliegen gelten offensichtlich in den anderen EU-Staaten gegenüber sozialen Anliegen als gleichrangig. Kein anderes Land, das eine Absetzbarkeitsregelung hat, diskriminiert ökologische Anliegen gegenüber sozialen Anliegen.
- **Die Spender entscheiden lassen**  
Mehr als 1,5 Mio. ÖsterreicherInnen bekennen sich durch Spenden oder Mitgliedsbeiträge bei Umwelt- und Naturschutzorganisationen dazu, dass ihnen Umwelt- und Naturschutz wichtig ist. Diese Menschen werden durch die Regelung diskriminiert, weil ihnen das Steuerrecht vorspielt, dass ihre Spende nicht so viel wert ist, wie die Spende an eine mildtätige Organisation.

- **Kosten der Einbeziehung der Umwelt- und Tierschutzorganisationen**  
2009 wurden in Österreich rund € 380 Mio. gespendet, das ist eine Steigerung von 10% gegenüber 2008. Umweltorganisationen hatten daran einen Anteil von 3,4% und der Tierschutz 2,3%. Etwa 10% der Spender hat die Absetzbarkeit in Anspruch genommen, insgesamt entstand 2009 ein „Steuerverlust“ für das BMF von maximal 17 Mio. Euro p.a., also deutlich weniger als die noch 2008 erwarteten 80 bis 100 Mio. Euro. Die Kosten für die Erweiterung des Begünstigtenkreises auf Umwelt- und Tierschutzorganisationen würden sich auf Basis der verfügbaren Daten von 2009 auf 0,84 Mio. Euro p.a. belaufen. Geht man davon aus, dass mit diesen 0,84 Mio. Euro „Steuerverlust“ eine Ankurbelung der Spenden für die betroffenen Organisationen um ca. 15% erreicht werden kann, würde das Mehreinnahmen für Anliegen des Umwelt- und Tierschutzes von 3,2 Mio. Euro p.a. bedeuten.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Vorschläge verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen,



Mag (FH) DI Markus Piringer  
Geschäftsführung ÖKOBURO